

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 25. Februar 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 32.) Die 800 Jahrfeier der Einführung des Christentums in Pommern. — (Nr. 33.) Hundertjahrfeier der Berliner Missionsgesellschaft. — (Nr. 34.) Einseitige Suspendierung der Pfarrerversorgungsstellen. — (Nr. 35.) Ermittlung der von den Angehörigen der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Reichseinkommensteuer. — (Nr. 36.) Erhebung von Kirchensteuern im Rechnungsjahre 1924. — (Nr. 37.) Aufstellung der Kirchenstellenpläne für das Rechnungsjahr 1924. — (Nr. 38.) Neue Festsetzung der Anrechnungswerte für Naturalbezüge und der Stellszulagen nach Goldmark für vereinigte Kirchen- und Schulämter im Regierungsbezirk Stettin. — (Nr. 39.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1923. — (Nr. 40.) Martinimarktpreise für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. — (Nr. 41.) Portofersparris. — (Nr. 42.) Aufbringung der Steuern, Beiträge zur Landwirtschaftskammer durch die Pächter. — (Nr. 43.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts. — (Nr. 44.) Frachtfreiheit für Liebesgabenleistungen. — (Nr. 45.) Lehrgang für Leiterinnen von Jungfrauenvereinen. — (Nr. 46.) Einladung zu einem Pfarr-Frauen- und Bräute-Lehrgang. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schriften. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Februar 1924.

(Nr. 32.) Die 800 Jahrfeier der Einführung des Christentums in Pommern.

Im Frühjahr dieses Jahres vollenden sich 800 Jahre, seitdem der Bischof Otto von Bamberg in der Gegend von Pyritz erschien und das Werk der Christianisierung Pommerns begann. Am 15. Juni wurden dort die ersten Heiden getauft. Am 27. Juni 1124 wurde Otto von Bamberg in dem damaligen Herzogssitz Cammin von dem herzoglichen Paare empfangen. Er gründete an 9 Orten 11 Kirchen in Pommern, und zwar wahrscheinlich in Pyritz, Cammin, Stettin, Garz, Lübz, Julin, Röstow, Kolberg und Belgard.

Wenngleich der volle Segen des Evangeliums unserer Pommerschen Heimat erst in der Reformation erschlossen wurde und seitdem unsere Provinz in aller christlichen und kirchlichen Arbeit namentlich auf dem Gebiete der äußeren und inneren Mission wirklich eine bedeutsame Stellung erlangt hat, wird doch das grundlegende Werk Ottos von Bamberg uns besonderen Anlaß zu dankbarer Erinnerung und zu dem Gelöbniß geben, mit neuer Kraft und Freudigkeit das Werk des Evangeliums zu treiben und das Erbe der Reformation unserm Geschlecht unverfälscht zu erhalten.

Wir ordnen daher an, daß am 15. Juni d. Js. — dem Trinitatissonntage — ein Gedächtnisgottesdienst für die Einführung des Christentums in Pommern möglichst in allen Gemeinden der Provinz gehalten wird. Wo die Zahl der Filialkirchen für die Bedienung an einem Tage zu groß ist, wird Sonntag, der 22. Juni für die Gottesdienste mit heranzuziehen sein. Da aber die Einführung des Christentums in Pommern die Grundlage für das gesamte sittliche und kulturelle Leben der Provinz bildet, so ist eine möglichst umfassende Feier, die über den Rahmen des Gottesdienstes in der Kirche hinausgeht, zu erstreben. Die Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte werden dazu die Initiative ergreifen und unter Heranziehung aller zu interessierenden Kräfte die Vorbereitungen möglichst bald in die Wege leiten müssen. Wir empfehlen die Veranstaltung von kirchlichen Volksfesten im Freien etwa in der Form, wie die Gemeinden ihr Missionsfest zu halten gewohnt sind, die Veranstaltung von Festzügen, die gerade in der Gegenwart ihre besondere Bedeutung haben, die Aufführung von Festspielen, wo sich dazu die Kräfte und Möglichkeiten finden. Dringend erwünscht ist die lückenlose Veranstaltung von Vorträgen in sämtlichen Schulen aller Art, weshalb wir noch mit den Schulaufsichtsbehörden besonders ins Benehmen treten. Auch auf Familienabenden ist die Bedeutung der Erinnerungsfeier durch Vorträge, zu der geeignete Redner, am besten Laien, möglichst frühzeitig zu suchen sind, darzulegen. Es wird sich empfehlen, die ganze Entwicklung des kirchlichen Lebens in Pommern, namentlich seit der Reformation, für die Gottesdienste und sonstigen Veranstaltungen zu verwerten und auf die Aufgaben und den Segen der evangelischen Landeskirche in der Gegenwart hinzuweisen. Eine Berücksichtigung der Arbeiten der äußeren Mission, der inneren Mission, der Notwendigkeit, der Erhaltung ihrer Anstalten und insbesondere der

Volksmission, des Gustav-Adolf-Vereins, des Evangelischen Bundes und sonstiger Teilgebiete des kirchlichen Lebens erscheint je nach den örtlichen Verhältnissen sehr erwägungswert.

Die Sammlungen bei den Gottesdiensten und sonstigen Feiern werden der evangelisch-kirchlichen Arbeit in der Provinz, ihrer Erhaltung und Pflege zu dienen haben. Wir behalten uns in dieser Hinsicht noch weitere Verfügung vor.

Desgleichen hoffen wir in Bälde auch betreffs Jubiläumslitteratur zu einer weiteren Veröffentlichung in der Lage zu sein.

Egb. VI. Nr. 273.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 22. Februar 1924.

(Nr. 33.) Hundertjahrfeier der Berliner Missionsgesellschaft.

Die Berliner Missionsgesellschaft, die von jeher in besonders engen Beziehungen zu unserer Landeskirche gestanden hat, wird am 29. Februar 1924 auf ihr 100jähriges Bestehen zurückblicken können. Die Gesellschaft beabsichtigt an diesem eigentlichen Gründungstage einen Festakt zu veranstalten, die Jahrhundert-Hauptfeier aber soll in der Trinitatiswoche begangen und mit der alljährlich in dieser Woche stattfindenden Feier des Jahresfestes der Gesellschaft verbunden werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat aus diesem festlichen Anlaß der Berliner Missionsgesellschaft eine einmalige Kirchenkollekte für den Bereich der östlichen Provinzen bewilligt, die am 2. Sonntage nach Trinitatis, den 29. Juni 1924, abzuhalten ist.

Wegen der Einsammlung dieser Kollekte ergeht noch nähere Verfügung.

Den Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräten legen wir die würdige Ausstattung der Jahrhundertfeier, für welche die erforderlichen Arbeiten möglichst frühzeitig zu beginnen sind, besonders ans Herz und machen auf folgende Schriften aufmerksam:

Professor D. Richter: „Die Geschichte der Berliner Missionsgesellschaft“ (15 M),

Missionsinspektor Gründler: „100 Jahre Geschichte der Berliner Mission“ (2 Hefte 1,50 M),

die periodisch erscheinenden Zeitschriften: „Berliner Missionsberichte“ und „Mission und Pfarramt“.

Die Schriften können von der Berliner Missionsgesellschaft in Berlin NO 43, Georgenkirchstraße 70, bezogen werden.

Als wirksame Vorbereitung für die Hundertjahrfeier veranstaltet die Pommersche Missionskonferenz aus Anlaß des Jubiläums in der Zeit von Mitte Februar bis Mitte März Predigtreisen in der Provinz und ist in der Lage, durch ihren Schriftführer, Pastor Baumgarten-Hohenselchow, eine Anzahl von Rednern namhaft zu machen. Soweit die Zahl der Redner nicht zureicht, ersuchen wir die Herren Superintendenten, in ihrer Synode selber das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit die segensreiche hundertjährige Geschichte der Berliner Mission gebührend gewürdigt wird. Wir halten es für selbstverständlich, daß im Hauptgottesdienst am Sonntage Ostmihl (2. März) des eigentlichen Stiftungstages (29. Februar) unter Hinweis auf die am 29. Juni bevorstehende Feier kurz gedacht wird, hoffen auch, daß am 29. Februar in den Schulen im Religionsunterricht auf die Gedenkfeier hingewiesen werden wird.

Egb. VI. Nr. 222.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 13. Februar 1924.

(Nr. 34.) Einstweilige Suspendierung der Pfarrerverversorgungskassen.

**Die Vorstände
der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche, der
Anhegehaltskasse für evangelische Geistliche und des
Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.**

Berlin-Charlottenburg, den 31. Januar 1924.
Jebensstraße 3.

A. K. 278 II, R. K. 379 II, W. F. 503 II.

Im Anschluß an unser Rundschreiben vom 11. September v. Js. — A. K. 278, R. K. 379, W. F. 503 —, betreffend die einstweilige Suspendierung der Pfarrerverversorgungskassen, machen wir ergebenst noch auf folgendes aufmerksam:

I. Bei der Alterszulagekasse.**A. Einnahme.**

Die von den Kirchengemeinden nach § 23 der Satzungen jährlich bis zum 15. Januar an die Alterszulagekasse zu entrichtenden Alterszulagekassenbeiträge werden bis auf weiteres außer Hebung gesetzt. Etwa bereits gezahlte Beiträge verbleiben in Einnahme, um die Kosten der Rückzahlung zu vermeiden.

B. Ausgabe.

Eine Schmälerung der satzungsmäßigen Papiermark-Bezüge der Geistlichen tritt infolge der Aussetzung der Zahlungen aus der Alterszulagekasse nicht ein. Sie sind vielmehr zurzeit in die Goldmarkleistungen der einzelnen landeskirchlichen Übergangsversorgungen verwaltungsmäßig mit übernommen und dadurch übrigenfalls zugleich einer Aufwertung entsprechend der allgemeinen Gehaltsaufwertung für die Staatsbeamten teilhaftig geworden.

II. Bei der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche und
III. bei dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

A. Einnahme.

Abteilung II Ruhegehaltskasse, Abteilung III Pfarr-Witwen- und Waisenfonds

Die Nachzahlungen der Geistlichen gemäß § 21 der Satzungen der Ruhegehaltskasse und § 26 der Satzungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds werden einstweilen außer Hebung gesetzt. Dagegen bleiben die für den Anschluß von Vereins- und Anstaltsgeistlichen gemäß § 17 a. a. O. zu entrichtenden laufenden Beiträge zu beiden Fonds bestehen. Sie sind vom 1. Januar 1924 ab in Goldmarkbeträgen nach der Höhe des Goldmarkeinkommens des betreffenden Geistlichen zu entrichten, d. h. bei 3000 Goldmarkeinkommen mit 1 % zur Ruhegehaltskasse = 30 Goldmark, mit 1½ % zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds = 45 Goldmark. Dabei ist der pensionsfähige Durchschnitt des Ortszuschlages (d. h. der Satz der Ortsklasse B) dem Diensteinkommen hinzuzurechnen.

B. Ausgabe.

Abteilung I und II der Ruhegehaltskasse, I und II des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

Entsprechend unserem Rundschreiben vom 11. September v. Js. — A. K. 278, R. K. 379, W. F. 503 — werden die Papiermarkruhegehälter gemäß §§ 19 und 29 der Satzungen der Ruhegehaltskasse, sowie die Papiermark-Witwen- und Waisengelder und Witwenpensionen gemäß §§ 18, 19 und 29 der Satzungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bei den aus den landeskirchlichen Übergangsversorgungen sich ergebenden Goldmarkruhegehalts- und Goldmarkhinterbliebenenvorschüssen mitgezahlt und erfahren dadurch zugleich die angemessene Aufwertung. Gleichwohl sind das gesetzliche Papiermarkruhegehalt und die gesetzlichen Papiermark-Witwen- und Waisengelder wie bisher zu berechnen und den betreffenden Empfängern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Papiermarkwert sowie auf die aufwertende Eingliederung in die landeskirchliche Ruhestands- bzw. Hinterbliebenenversorgung mitzuteilen.

Abteilung IV, 1 und 2 des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

Die Zahlung von Unterstützungen aus Abteilung IV 1 für Witwen von Geistlichen ohne Anspruch auf Witwengeld gemäß unserem Rundschreiben vom 16. Dezember 1909 — W. F. 1470 — bzw. vom 3. November 1911 — W. F. 753 II — ist ebenfalls einzustellen.

Bewilligungen von Gnadenbeihilfen aus Abteilung IV 2 erfolgen nicht mehr. Anträge gemäß unserem Rundschreiben vom 16. Dezember 1909 — W. F. 1440 — sind nicht mehr zu stellen.

Moeller.

Vorstehende auszugsweise Abschrift bringen wir hierdurch im Anschluß an unsere Veröffentlichung Nr. 197 auf Seite 165/66 des Kirchlichen Amtsblattes für 1923 zur Kenntnis der Geistlichen und Gemeindefkirchenräte.

D. Goßner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. Februar 1924.

**(Nr. 35.) Ermittlung der von den Angehörigen der evangelischen Landeskirche aufzubringenden
Reichseinkommensteuer.**

Behufs neuer Verteilung der landeskirchlichen Umlagen auf die Provinzen bzw. zum Gebrauch bei der für den Provinzialsynodalbezirk neu aufzustellenden Matrikel für das Rechnungsjahr 1924 ist sofort die für das Rechnungsjahr 1922 veranlagte Reichseinkommensteuer in den Gemeinden zu ermitteln und schleunigst zusammenzustellen. Soweit das Reichseinkommensteuerfoll für 1922 den Gemeindekirchenräten nicht schon ohnehin bekannt ist, haben sie daher gemäß Abschnitt I § 1 der Ausführungsanweisung vom 27. 12. 1922 zur Notverordnung vom 8. 12. 1922 — R. G.- und W. M. 1923 S. 24—25 die Summe der Jahresbeträge an Reichseinkommensteuerschuld ihrer Kirchengemeindeglieder für das Steuerjahr 1922 aus Spalte 27 der Hauptsteuerliste ihres Finanzamtes festzustellen. Für die Lohnsteuerpflichtigen unter den Gemeindegliedern sind die entsprechenden Steuerschuldbeträge aus Spalte 33 der Hauptsteuerliste oder aus der besonders anzulegenden Spalte der Hauptsteuerliste oder aus der entsprechenden Spalte der Lohnsteuerliste mit den dort eingetragenen Steuerbeträgen als ihrer veranlagten Jahressteuer zu entnehmen. Findet bei Lohnsteuerpflichtigen sowohl Steuerabzug als auch Veranlagung statt, so ist für diese die Summe der letzteren Ortes eingetragenen Steuerbeträge und außerdem ihrer in Spalte 27 der Hauptsteuerliste eingetragenen Steuer festzustellen.

— cf. § 78 der Durchführungs-Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 3. und 22. Dezember 1921 zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 —.

In die Feststellung gemäß Abs. 1 sind einzubeziehen die Mitglieder der sich zur Parochie haltenden Gast- und vagierenden Gemeinde oder etwaiger Ortschaften, deren künftige Gemeindezugehörigkeit noch nicht fest geordnet ist.

Das hiernach ermittelte Reichseinkommensteuerfoll ihrer Gemeindeglieder haben die Gemeindekirchenräte (Presbyterien usw.) bis zum 1. Mai d. J.s. dem Vorstand ihrer Kreissynode mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit anzuzeigen. Sind Kirchengemeinden eines Provinzialsynodalbezirks einem in einem anderen Provinzialsynodalbezirk belegenen Pfarramt zugeschlagen, so gehen ihre Unterlagen derjenigen Kreissynode zu, in deren Bezirk ihr Pfarramt liegt.

Die Kreissynodalvorstände haben die eingehenden Anzeigen der Kirchengemeinden oder Pfarrämter ihres Bezirks zusammenzustellen und dabei etwa bemerkbar werdenden Unstimmigkeiten, insonderheit bei einem Vergleich hinsichtlich der sonst bekannten wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse in den Gemeinden des Kreissynodalbezirks, alsbald erforderlichenfalls durch eigene Einsichtnahme der einschlägigen Unterlagen bei dem zuständigen Finanzamt nachzugehen. Säumige Kirchengemeinden sind rechtzeitig zur Einhaltung der Meldefrist zu veranlassen.

Bis zum 1. August d. J.s. haben die Kreissynodalvorstände, das aus den Einzelangaben der Kirchengemeinden und Pfarrämter zusammenzustellende Reichseinkommensteuerfoll der Evangelischen des Kreissynodalbezirks in einer Summe unter Bescheinigung der Vollständigkeit und der erfolgten Nachprüfung uns anzuzeigen.

Bordrucke zur Fertigstellung der Steuerübersichten werden in diesem Jahre nicht von uns versandt werden.

Lgb. VII. Nr. 90.

D. G ö s n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 20. Februar 1924.

(Nr. 36.) Erhebung von Kirchensteuern im Rechnungsjahre 1924 (1. 4. 1924—31. 3. 1925).

Den Kirchengemeinden wird zur Pflicht gemacht, bei der Gestaltung ihrer Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1924 gemäß den nachstehenden Richtlinien zu verfahren.

Richtlinien

betreffend Erhebung der Kirchensteuer für 1924 in den zum Preussischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens.

Soweit die Kirchensteuer nach Maßgabe der Einkommensteuer erhoben wird, geschieht dies im Rechnungsjahre 1924 (1. 4. 1924—31. 3. 1925) bis auf weiteres nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Erhebung erfolgt in der Form von Zuschlägen zu den im Verlaufe des Rechnungsjahres auf die Reichseinkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen und zu den nach § 25 Satz 2 und 3 der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 1205) für die Lohnsteuerpflichtigen festzusetzenden Pauschbeträgen.

2. Die Umlageerhebung ist so rechtzeitig vorzubereiten, daß gleichzeitig mit der ersten im Rechnungsjahre 1924 auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlung auch die auf sie entfallenden Kirchensteuer erhoben werden kann.

3. Bei der Ermittlung des Kirchensteuerbedarfs ist zu berücksichtigen, daß die bisher gemäß § 60 Absatz 8 des Finanzausgleichsgesetzes aus Reichsmitteln gegebenen Zuschüsse vom 1. April 1924 ab voraussichtlich nicht mehr geleistet werden.

Entsprechend der Not der Zeit ist auf äußerste Sparsamkeit bedacht zu nehmen.

Eine auch nur schätzungsweise Angabe der Gesamtsumme der Maßstabsätze (Ziffer 1) durch die Finanzämter ist nach Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen nicht möglich. Der Hundertsatz der Zuschläge muß daher bis auf weiteres (vergl. Nr. 5) auf Grund eigener gewissenhafter Schätzung unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse festgestellt werden.

4. Im Umlagebeschluß ist zu bestimmen, daß die Zuschläge in gleichen Hundertsätzen von den in Ziffer 1 dieses Erlasses bezeichneten Maßstabsätzen erhoben werden.

Durch Beschluß der kirchlichen Veranlagungsbehörde ist festzustellen, daß die Hebung der Zuschläge zu den Vorauszahlungen gleichzeitig mit den Vorauszahlungen erfolgt. Ob für die Zuschläge zu den Steuern vom Arbeitslohn von Satz 1 des Absatzes 5 in § 18 des Kirchensteuergesetzes Gebrauch zu machen ist, bleibt der Beschlußfassung der kirchlichen Veranlagungsbehörde überlassen.

5. Stellt sich im Laufe des Rechnungsjahres heraus, daß der Hundertsatz des Umlagebeschlusses zu niedrig oder zu hoch war, so empfiehlt es sich, in einem neuen Umlagebeschluß einen anderen Hundertsatz mit Wirkung für alle nach Veröffentlichung des neuen Hundertsatzes fälligen Kirchensteuerzahlungen festzusetzen und den früheren Umlagebeschluß mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ab außer Kraft zu setzen.

Die Ausschreibung außerordentlicher Umlagen ist tunlichst zu vermeiden.

6. Der Umlagebeschluß ist schleunigst zur kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die Regierungs-Präsidenten sind angewiesen, über die Genehmigung, wenn irgend angängig, unter Vermeidung von Rückfragen umgehend zu befinden.

7. Die Veröffentlichung des Hundertsatzes gemäß § 18 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes und VI E der Ausführungsanweisung vom 22. März 1906 (R. G. u. B.-Bl. S. 5) hat sofort nach Genehmigung des Umlagebeschlusses zu erfolgen.

In der Veröffentlichung sind die Maßstabsätze nach Ziffer 1 dieses Erlasses zu bezeichnen und die Pauschbeträge anzugeben. Ferner ist bekanntzumachen, daß jeder Kirchensteuerpflichtige, der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu leisten hat, gleichzeitig mit jeder Vorauszahlung den auf diese entfallenden Kirchensteuerzuschlag zu entrichten verpflichtet ist.

8. Die Veranlagung ist schon vor der Genehmigung des Umlagebeschlusses vorzubereiten. Als Grundlage dient ein auf Grund der Personenstandsaufnahme aufzustellendes Verzeichnis der Kirchensteuerpflichtigen.

9. Die Veranlagung (gemäß Ziffer 1—8) erfolgt durch die Feststellung, daß der Steuerpflichtige zu den gesamten in Ziffer 1 dieses Erlasses bezeichneten Maßstabsätzen oder — im Falle der §§ 4—7 des Kirchensteuergesetzes —, daß er nur zu einem Teile dieser Maßstabsätze Zuschläge in der Höhe des jeweils geltenden Hundertsatzes zu entrichten hat, bei den im Lohnabzugsverfahren Besteuernten auch durch ihre Einreihung in eine der den Pauschbeträgen des § 25 der 2. Steuernotverordnung entsprechenden Gruppen von Kirchensteuerpflichtigen.

10. Soweit eine besondere Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über die Veranlagung erfolgt, hat diese die Ergebnisse der Veranlagung (vergl. Nr. 9) zu enthalten, den z. Zt. der Benachrichtigung geltenden Hundertsatz anzugeben und mitzuteilen, wie Änderungen dieses Hundertsatzes bekannt gemacht werden. Unterliegt der Steuerpflichtige der Besteuerung im Wege des Lohnabzugsverfahrens, so ist auch der zu Grunde gelegte Pauschbetrag, sowie der Betrag der z. Zt. geltenden Kirchensteuer anzugeben. Endlich sind die erforderlichen Angaben über Ort und Termin der Zahlung zu machen, insbesondere die Angabe oben unter 7 Absatz 2 Satz 2.

11. Ob die Einziehung anstatt durch das Finanzamt durch eine kirchliche Hebestelle zu erfolgen hat, bleibt der örtlichen Vereinbarung überlassen. Für die Zuschläge zu den Vorauszahlungen wird eine solche abweichende Vereinbarung in der Regel nicht in Frage kommen.

12. Bei den mit den Finanzämtern über die Ausführung des Steuergeschäfts zu treffenden Vereinbarungen haben die Kirchengemeinden deren Überlastung zu berücksichtigen. Es ist nicht beabsichtigt, das Recht, das den Religionsgesellschaften in § 19 Reichsabgabenordnung zuerkannt ist, irgendwie preiszugeben.

Die Kirchengemeinden sollen aber bedenken, daß bei der Überlastung der Finanzämter Verzögerungen unvermeidlich sind. Sie werden daher gut tun, auch bei denjenigen Geschäften, die nach den hierüber getroffenen Bestimmungen vom Finanzamt zu besorgen sind, nach Kräften mitzuwirken. Die vorliegende Ordnung eröffnet den Kirchengemeinden eine schnellfließende Einnahmequelle, aber nur unter der Voraussetzung, daß sie unverzüglich und entschlossen nutzbar gemacht wird. An schnellem Eingang der Kirchensteuererträge muß der Kirchengemeinde heute mehr denn je gelegen sein. Vorschüsse aus Reichs- oder Staatsmitteln auf die Kirchensteuererträge stehen nicht mehr in Aussicht. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt zu oben abgedruckten Richtlinien folgende Erläuterungen:

Zu Nr. 1.

Den Maßstab für die Umlegung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1924 würde nach dem bisherigen Verfahren die im Kalenderjahre 1923 von den Kirchensteuerpflichtigen entrichtete Reichseinkommensteuer zu bilden haben. Als endgültige Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1923 gelten nach § 1 Abs. 3 der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 — R.-G.-Bl. I S. 1205 — die auf die Steuerschuld des Kalenderjahres 1923 insgesamt geleisteten Vorauszahlungen und Abschlußzahlungen und der im Kalenderjahr 1923 bewirkte Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Eine Feststellung dieser Beträge findet jedoch nicht statt, würde auch wegen der im Laufe des Rechnungsjahres 1923 eingetretenen Währungszerrüttung wertlos sein. Es bleibt daher bis auf weiteres nur übrig, die Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1924 auf der Grundlage der Vorauszahlungen zu erheben, welche die Steuerpflichtigen im Verlaufe des Rechnungsjahres 1924 auf ihre Reichseinkommensteuerschuld leisten, sowie nach Maßgabe der Pauschbeträge, die nach § 25 Satz 2 und 3 der 2. Steuernotverordnung an die Stelle der im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten Beträge treten.

Unter den durch die 2. Steuernotverordnung geschaffenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen sind diese Vorauszahlungen und Pauschbeträge zur Zeit als die Staatseinkommensteuer, jetzt (vergl. § 1 Kirchengesetz vom 19. August 1920 — R. G.-u. B.-Bl. S. 137) — die Reichseinkommensteuer im Sinne des § 9 Abs. 2 Kirchengesetz vom 26. Mai 1905 anzusehen. Dem so gewonnenen Maßstab haften allerdings gewisse Unvollkommenheiten an. Bei seiner Anwendung werden manche Einkommensteile (vergl. § 10 der 2. Steuernotverordnung) nicht erfaßt; auch sonst ist trotz Wahrung des § 11 Abs. 1 des Kirchengesetzes eine vollkommen gleichmäßige Belastung des Einkommens selbst nicht gewährleistet. Indessen erscheint dies minder bedenklich, wenn, wie im allgemeinen zu erwarten sein dürfte, die Kirchensteuerzuschläge sich in mäßigen Grenzen bewegen. Außerdem bleibt vorbehalten, je nach der weiteren Entwicklung der Reichseinkommensteuergesetzgebung gegen Ende des Rechnungsjahres einen Ausgleich zu ermöglichen.

Endlich hat jede Kirchengemeinde es in der Hand, Härten in Einzelfällen durch Stundung oder teilweisen oder gänzlichen Erlass zu beseitigen.

Den Kirchengemeinden wird die neue Regelung große Vorteile bieten. Sie eröffnet ihnen eine schnellfließende, zum Teil selbsttätige, voraussichtlich ergiebige Steuerquelle.

Zu Nr. 5.

Bei der Mangelhaftigkeit der Unterlagen für die Feststellung des Hundertsatzes der Kirchensteuer und der Unübersehbarkeit der kommenden wirtschaftlichen Entwicklung wird sich der in Nr. 5 vorgesehene Fall des öfteren ereignen. Für solchen Fall ist das dort empfohlene Verfahren weniger umständlich, als die Ausschreibung einer außerordentlichen Umlage gemäß § 18 Abs. 6 Kirchengesetz. Schwierigkeiten, insbesondere rechtliche Zweifel, deren Entscheidung gegebenenfalls Sache der im Rechtsmittelverfahren zuständigen Behörde sein würde, können wohl nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen eintreten, in denen die Kirchensteuerpflicht im Laufe des Rechnungsjahres beginnt oder endet.

Zu Nr. 9.

Eine ziffernmäßige Feststellung der Steuerschuld des Einzelnen für das ganze Rechnungsjahr ist bei den auf die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer entfallenden Zuschläge vorerst unmöglich.

Etwaige rechtliche Bedenken wegen Unvollständigkeit der Veranlagung werden praktisch ohne Bedeutung sein. Wenn eine Zwangsvollstreckung bevorsteht, oder wenn gegen die Veranlagung bzw. Geranziehung Rechtsmittel eingelegt werden, wird von selbst, ohne daß es besonderer Anweisung hierüber bedarf, eine Ergänzung der Veranlagung durch ziffernmäßige Feststellung der Höhe der Steuerschuld im Laufe der Verhandlungen erfolgt sein.

Auf Grund der vorstehenden Richtlinien und dieses Erlasses dürfte es den Kirchengemeinden möglich sein, umgehend Vorbereitungen zu treffen, um vor dem 1. April 1924 die notwendigen Beschlüsse fassen und zur Durchführung bringen zu können. Notwendig werdende weitere Erläuterungen behalten wir uns vor, insbesondere werden wir im Einvernehmen mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß besorgt sein, alsbald eine Bestimmung des Herrn Reichsministers der Finanzen gemäß § 25 Satz 2 der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 zu veranlassen, damit die der Besteuerung der Lohnsteuerpflichtigen zu Grunde zu legenden Pauschbeträge mit tunlichster Beschleunigung festgesetzt werden. Über die bei Ermittlung des Kirchensteuerbedarfs für 1924 (Nr. 3 der Richtlinien) zu berücksichtigende Richtquote für die landeskirchlichen Umlagen 1924 ergeht alsbald besondere Verfügung.

Wir bemerken hierzu noch ergänzend folgendes:

Soweit wir ermittelt haben, sind auf Grund der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (R.-G.-Bl. I S. 1205) und der Verordnung vom 9. Januar 1924 (R.-G.-Bl. I S. 26) folgende Steuer-vorauszahlungsstermine bestimmt worden:

1. für Einkommen aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie gleichgestellten Wirtschaftsarten (§ 4 der 2. Steuernotverordnung),
bis zum 29. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 1924;
2. für Einkommen aus Gewerbe usw. gemäß §§ 5, 8, 11, 15 der 2. Steuernotverordnung und § 2 der Verordnung vom 9. Januar 1924, und zwar:
 - a) aus solchen Gewerben usw., für die monatliche Umsatzsteuer-Vorauszahlungen vorgeschrieben sind,
 - b) aus solchen Gewerben usw., für die vierteljährliche Umsatzsteuer-Vorauszahlungen vorgeschrieben sind.

Die Einkommensteuervorauszahlungen sind binnen 10 Tagen nach Ablauf des Umsatzsteuervorauszahlungsabschnitts zu leisten. Es haben also zu zahlen:

die unter a) fallenden Pflichtigen bis zum 10. jeden Monats beginnend mit dem 10. 2. 1924 und endend mit dem 10. Januar 1925,

die unter b) fallenden Pflichtigen bis zum 10. des ersten Monats jedes Vierteljahres beginnend mit dem 10. April 1924, endend mit dem 10. Januar 1925;

3. für Einkommen gemäß §§ 7, 8 der 2. Steuernotverordnung (aus Grundbesitz usw. mit Ausnahme der in § 4 genannten Betriebe, aus freien Berufen, anderer selbstständiger Arbeit, sonstigen Einnahmen und gleichgestellten Berufen)

Vorauszahlung binnen 10 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres,

beginnend mit dem 10. April 1924, endend mit dem 10. Januar 1925.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß die kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigten Kirchensteuerbeschlüsse für das kirchliche Rechnungsjahr 1924 (1. 4. 24—31. 3. 25) möglichst spätestens bis 1. April 1924 dem Finanzamt vorgelegt werden müssen, damit die spätestens am 10. 4. 1924 fälligen Vorauszahlungen sogleich miterfaßt werden können. Für unverzügliche Erteilung der Genehmigung wird von den beteiligten Aufsichtsbehörden gesorgt werden. Die Finanzämter werden nach Auskunft des Landesfinanzamts in der Lage und bereit sein, für die am 29. Februar und am 10. Februar bzw. 10. März fällig gewesenen Vorauszahlungen der zu 1 und 2a oben genannten Einkommen, also sozusagen, für je $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{12}$ der Jahresvorauszahlungen wenigstens schätzungsweise Angaben zu machen. Nach diesen schätzungsweisen Angaben läßt sich ein durchschnittsweises Jahresoll dieser Vorauszahlungen durch Vervielfachung mit 4 bzw. 12 ohne weiteres ermitteln. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die vor dem 1. April 1924 geleisteten Einkommensteuerzahlungen nicht mehr von der Kirchensteuer erfaßt werden, sondern nur die vom 1. April 1924 ab geleisteten Vorauszahlungen. In welcher Höhe zuschlagsweise ein Vorauszahlungsjahresoll für die unter 2b und 3 genannten Einkommen hinzuzurechnen ist, muß allerdings dem pflichtgemäßen Ermessen der Kirchengemeinde nach Beratung mit dem zuständigen Finanzamt überlassen bleiben. Bezüglich der Erhebung der Zuschläge zugrunde zu legenden Pauschbeträge für die Lohnsteuerpflichtigen hat inzwischen (vergl. zu Nr. 9 der Erläuterungen des Evangelischen Oberkirchenrats) der Herr Reichsminister der Finanzen auf Grund des Artikels I § 25 der 2. Steuernotverordnung bestimmt, daß folgende Pauschbeträge als veranlagte Einkommensteuer für 1923 gelten:

1. 30 Goldmark für die Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Besoldungsgruppe A I und sonstige (private) Arbeitnehmer mit nicht höheren Einkommen, wenn sie im Jahre 1923 Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn überhaupt entrichtet haben;

2. 60 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A II bis A V, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe III bis V und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
3. 110 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A VI bis A IX, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe VI bis IX und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
4. 220 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A X bis A XII, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe X bis XII und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
5. 350 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A XIII bis B 2, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe XIII und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
6. 500 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 3 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
7. 600 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 4 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
8. 700 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 5 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
9. 950 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 6 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
10. 1 150 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 7 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
11. 10 vom Hundert des mit 12 vervielfachten im Dezember 1923 bezogenen Arbeitslohns für Arbeitnehmer mit höherem Einkommen (über B 7).

Die vorbezeichneten Pauschbeträge ermäßigen sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2 E.-St.-G. um 10 Goldmark.

An der Hand des den Berufsstand ausweisenden Personenverzeichnisses oder der Haupt- oder Lohnsteuerliste werden die Beamten und die privaten Arbeitnehmer sich unschwer in die einzelnen Pauschsatzgruppen einreihen lassen. Der Herr Reichsfinanzminister hat die Finanzämter weiter angewiesen, den Kirchengemeinden bei der Einreichung der Lohnsteuerpflichtigen im weitesten Umfange behilflich zu sein — soweit es mit der Geschäftslage der Finanzämter zu vereinbaren ist, und durch die Hilfeleistung keine Verzögerung in der Erledigung sonstiger wichtiger Aufgaben eintritt —, insbesondere die Haupt- oder Lohnsteuerlisten für 1922 und, soweit Listen für 1923 aufgestellt sind, auch diese zur Verfügung zu stellen. Notwendigen- und geeignetenfalls kommt auch eine Nachfrage bei den Arbeitgebern in Betracht. Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, die Pauschbeträge, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich erscheint, im Einvernehmen mit dem Konsistorium anderweit festzusetzen. Solche Änderungen werden aber nur in dringenden Fällen und im allgemeinen nur für den gesamten in Betracht kommenden Finanzamtsbezirk einheitlich zugelassen werden. Bei der Festsetzung der Pauschsätze ist zur Vermeidung von Härten der Steuerbetrag eines kinderlos verheirateten Beamten in Ortsklasse E in der jeweils ersten Stufe der Besoldungsgruppe zu Grunde gelegt worden.

Es wird nochmals betont, daß die oben angeführten Beträge die Einkommensteuerepauschbeträge darstellen, daß dagegen für die Kirchensteuer nur die Erhebung eines Hundertteiles dieser Beträge in Betracht kommt.

Auf Grund dieser Einteilung müssen die Kirchengemeinden berechnen, welchen Gesamtjahrespauschsatz sie bei Bemessung des zu erhebenden Hundertsatzes der Kirchensteuer zu Grunde zu legen haben. Die maßgebenden Absätze des Kirchensteuerbeschlusses werden dann, wie folgt, zu fassen sein:

„Der Betrag von G.-M. soll nach dem Maßstabe der Reichseinkommensteuer-Vorauszahlungen für das Reichssteuerrechnungsjahr 1924 und dem nach § 25 Satz 2 und 3 der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (R.-G.-Bl. I S. 1205) für die Lohnsteuerpflichtigen festgesetzten Pauschbeträge aufgebracht werden.“

Das Soll der bezeichneten Steuern beträgt:

a) an Vorauszahlungen für das Reichseinkommensteuerjahr 1924	M
b) an Pauschbeträgen für Lohnsteuerpflichtige 1923	M
c)	M
d)	M
zusammen	M

Hiernach wird die kirchliche Umlage der evangelischen Kirchengemeinde für unter Berücksichtigung etwaiger Ausfälle auf % des Solls festgesetzt.“

Weiter ist der Beschluß so zu fassen wie Kirchliches Amtsblatt 1923 Seite 209 vorgeschrieben. Betreffs der Einziehung hat sich die Kirchengemeinde mit dem Finanzamt des näheren zu verständigen.
Tgb. IX Nr. 423. D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 22. Februar 1924.

(Nr. 37.) Aufstellung der Kirchenkastenpläne für das Rechnungsjahr 1924 (1. 4. 1924 bis 31. 3. 1925).

Mit Rücksicht insonderheit auch auf die in diesem Amtsblatt v r stehend abgedruckte Verfügung betr. Erhebung von Kirchensteuern im Rechnungsjahr 1924 bringen wir den Gemeinde-Kirchenräten auch noch unsere allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1913 (K. A.-Bl. S. 31), betreffend rechtzeitige Aufstellung der Kirchenkastenpläne in Erinnerung. Ohne einen ordnungsgemäßen Kirchenkastenvoranschlag für 1924 kann ja der Kirchensteuerbeschluß nicht ordnungsgemäß gefaßt werden. Wie die Kirchensteuer in Goldmark zu erheben ist, so sind die Kassenpläne ebenfalls in Goldmark aufzustellen. Die genaue Richtquote für die landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Umlagen des Rechnungsjahres 1924 können wir noch nicht angeben. Sie wird aber etwa das zwei und einhalb bis dreifache der für das Rechnungsjahr 1923 fällig gewordenen Goldmarkbeiträge zur landeskirchlichen Gesamtumlage und für provinzialkirchliche Zwecke ohne Provinzialsynodalkosten betragen und ist in etwa diesem Umfange bei Aufstellung der Kassenpläne und Fassung der Kirchensteuerbeschlüsse zu berücksichtigen.

Tgb. IV. Nr. 578.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Februar 1924.

(Nr. 38.) Renessifizierung der Anrechnungswerte für Naturalbezüge und der Stellenzulagen nach Goldmark für vereinigte Kirchen- und Schulämter im Regierungsbezirk Stettin.

Von der Regierung in Stettin sind zunächst die auf den Marktpreisen von Mitte Oktober 1923 beruhenden neuen Anrechnungswerte für die landwirtschaftlichen Naturalien nach dem Kursstande von Mitte Oktober (1 Milliarde Papiermark = 1 Goldmark) in Goldmark umgerechnet worden. Hierzu trat wegen der seit Mitte Oktober veränderten Goldmarkverhältnisse ein Aufschlag von 50 % bei den auf Roggenpreisen sich gründenden Naturalien.

Im Anschluß an die Anrechnung ist die Stellenzulage bei den mit einem Kirchenamt verbundenen Schullehrerstellen geregelt worden. Und zwar ist auf Grund der ersten Umrechnung (1 Milliarde Papiermark = 1 Goldmark) die Stellenzulage bei Anrechnungswerten bis zu 32 M in gleicher Höhe wie die Anrechnung auch als Stellenzulage festgesetzt. Darüber hinaus ist bis zum Betrage von 80 M ein ministeriell angeordneter Abzug von 20 % und bei Anrechnungswerten über 80 M ein weiterer Abzug von 30 % des 80 M übersteigenden Betrages im Interesse der Schulverbände gemacht worden. Die so errechneten Stellenzulagebeträge sind wegen § 6 Abs. III des L.-V.-G. vom 26. Mai 1909 bei den Filialkirchengemeinden um den halben und bei Mutterkirchengemeinden um den vollen Nutzungswert des gesamten Küsterschulgehöfts erhöht worden. Der halbe Wert ist mit jährlich 40 M, der ganze Wert mit jährlich 80 M in Ansatz gebracht. Dazu tritt der oben erwähnte Anrechnungsaufschlag von 50 % in voller Höhe.

Eine weitere Erhöhung ist durch höheren Ansatz des Hausnutzungswertes bei den gering dotierten Stellen bewirkt worden. Bis zu dieser Grenze ist die Stellenzulage einstweilen jetzt schon festgesetzt und in einer — gleichzeitig die neuen Anrechnungswerte enthaltenden — Liste den Kreisklassen unter Zahlungsanweisung mitgeteilt. Die örtlichen Beteiligten, also auch die Kirchengemeinden, erhalten noch seitens der Regierung eine kurze Nachricht über die einzelnen Beträge der betreffenden Stellen. Erst von dieser Benachrichtigung ab laufen die Fristen für den Einspruch (§ 17 V.-D.-G. vom 17. Dezember 1920) und für die Beschwerde (§ 6 L.-V.-G. vom 26. Mai 1909) — vergl. Kirchl. Amtsbl. 1923 S. 99/100 —.

Wegen einer Erhöhung über die jetzt festgestellten Sätze hinaus schweben noch Verhandlungen zwischen uns und der Regierung. Nach ihrem Abschluß wird denjenigen Kirchengemeinden, bei deren vereinigten Stellen die Stellenzulagen aus Mangel an genügenden Dotationseinkünften die zu erstrebenden Mindestsätze nicht erreichen, wegen Gewährung eines Zuschusses aus örtlichen Mitteln noch eine besondere Verfügung von uns zugehen.

Tgb. IV. Nr. 487.

D. G o ß n e r.

(Nr. 39.) Martinmarktpreise für

der Martini-Durchschnittsmarktpreise von Getreide, Heu und Stroh (bzw. Erbsen und Kartoffeln) in den
(Alle Preise sind in

Lfd. Nr.	Namen der Städte	G e t r e i d e											
		Weizen für				Roggen für				Gerst e für			
		100 kg		Neuschefel		100 kg		Neuschefel		100 kg		Neuschefel	
		<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>
1	Anklam.....	17	55	6	67	16	35	5	79	14	70	4	81
2	Cammin.....	18	—	6	52	16	—	5	79	16	—	5	79
3	Demmin.....	18	45	7	—	17	73	6	37	16	70	5	56
4	Gollnow.....	17	25	6	73	16	33	6	21	—	—	—	—
5	Greifenberg i. Pom. ...	15	34	6	60	13	67	4	92	13	67	4	37
6	Greifenhagen.....	18	70	7	22	17	35	6	36	16	65	5	54
7	Labes.....	16	—	6	04	15	47	5	57	14	40	4	91
8	Pasewalk.....	18	75	6	86	17	75	6	25	17	10	5	81
9	Pyritz.....	16	33	6	16	15	50	5	66	14	85	4	95
10	Stargard i. Pom.	17	50	6	56	16	55	6	03	16	15	5	45
11	Stettin.....	18	05	6	72	17	25	6	25	nicht notirt			
12	Wollin.....	18	50	7	19	17	—	6	35	16	25	5	73
13	Belgard.....	18	80	6	89	17	98	6	47	17	15	5	32
14	Röslin.....	20	—	7	80	17	33	6	24	15	67	5	01
15	Rolberg.....	18	80	7	14	17	40	6	26	17	15	5	20
16	Neustettin.....	16	90	5	85	16	20	5	57	15	50	5	36
17	Stolp i. Pom.....	17	75	7	35	16	75	6	20	16	25	5	46
18	Greifswald.....	21	11	7	79	17	08	5	94	18	52	5	94
19	Stralsund.....	18	45	6	86	17	65	6	19	17	35	5	66

Stettin, den 18. Februar 1924.

die Provinz Pommern für 1923.

weisung

Normalmarkttorten der Provinz Pommern für das Jahr 1923 — § 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.
(Goldmark angegeben.)

Hafer für				Rauhfutter				Erbsen (gewöhnliche gelbe)				Kartoffeln für			
100 kg		Neuscheffel		Heu		Stroh		100 kg		Neuscheffel		100 kg		Neuscheffel	
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
13 80		3 55		1 80		1 20		—	—	—	—	—	—	—	—
15 —		3 70		1 70		1 80		—	—	—	—	—	—	—	—
15 89		4 51		2 35		1 90		19 50		7 87		3 70		1 48	
15 —		3 —		1 70		1 15		—	—	—	—	—	—	—	—
12 67		2 91		1 63		1 35		—	—	—	—	—	—	—	—
16 —		4 02		1 95		1 90		—	—	—	—	—	—	—	—
13 35		3 14		1 90		1 60		—	—	—	—	—	—	—	—
15 75		3 81		2 75		2 50		—	—	—	—	—	—	—	—
13 90		3 34		1 55		1 45		—	—	—	—	—	—	—	—
15 45		3 73		2 70		2 —		—	—	—	—	—	—	—	—
15 60		3 86		nicht notiert				—	—	—	—	—	—	—	—
15 50		3 94		1 —		1 —		—	—	—	—	—	—	—	—
16 —		3 44		— 98		— 85		44 —		16 50		2 05		— 87	
14 66		3 37		1 95		1 70		—	—	—	—	2 90		1 16	
16 —		3 89		1 95		1 80		34 —		12 41		3 80		1 41	
14 41		3 43		1 75		1 20		—	—	—	—	—	—	—	—
15 25		3 61		1 90		1 90		—	—	—	—	—	—	—	—
17 67		4 16		2 20		1 10		29 67		11 84		3 60		1 42	
16 20		3 95		1 60		2 10		42 50		17 —		3 75		1 50	

II. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides in den Normalmarkttorten der Provinz Pommern nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1923

— § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. —

(Alle Preise sind in Goldmark angegeben.)

Lfd. Nr.	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		für 1 Neuscheffel							
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Anklam	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Cammin	22	74	18	92	20	83	16	17
3	Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Gollnow	26	30	19	66	nicht notiert		12	04
5	Greifenberg i. Pom.	—	—	18	93	—	—	12	14
6	Greifenhagen	24	21	17	54	18	80	13	09
7	Labes	24	86	18	99	19	67	13	11
8	Pasewalk	23	91	18	64	21	38	13	50
9	Pyriz	23	54	19	14	19	64	12	76
10	Stargard i. Pom.	24	14	18	99	19	31	13	61
11	Stettin	25	29	19	45	nicht notiert		14	76
12	Wollin	25	30	18	57	20	76	13	97
13	Belgard	10	79	8	93	8	20	5	85
14	Röslin	11	25	9	08	8	27	6	81
15	Rolberg	10	89	9	05	7	96	7	51
16	Neustettin	—	—	9	26	9	07	7	94
17	Stolp i. Pom.	11	64	9	25	8	13	7	02
18	Greifswald	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Stralsund	—	—	—	—	—	—	—	—

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für diese festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 46 des Amtsblatts der Regierung in Stettin, der Beilage zu Nr. 51 des Amtsblatts der Regierung in Röslin und der Beilage zu Nr. 42 des Amtsblatts der Regierung in Stralsund, sämtlich für 1873, bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Für die Bezirke der Kulturämter Greifswald, Stralsund und Demmin ist von einer Neufestsetzung der 14- und 24jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise wegen der Unbeständigkeit in den wirtschaftlichen Verhältnissen einstweilen abgesehen worden.

III. Nachweisung

der 14jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1923 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreidedeputate nach dem 14jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreis zu empfangen haben.
(Alle Preise sind in Goldmark angegeben)

Zfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreideart	Markort	14jähriger Martini- Durchschnitts- marktpreis für den Neuschefel	
				M	P
1	Kirche in Lasbeck und	Roggen	Gollnow	33	54
2	Pfarre in Jarchlin	Roggen	"	33	54
		Gerste	"	nicht notiert	
		Hafer	"	20	88
3	Geistliche Institute in Brusenfelde	Weizen	Greifenhagen	41	51
		Roggen	"	29	36
		Gerste	"	32	57
		Hafer	"	22	33
4	Geistliche Institute in Jakobshagen	Weizen	Stargard i. Pom.	41	71
		Roggen	"	32	49
		Gerste	"	33	70
		Hafer	"	23	71
5	Kirche in Luckow und	Roggen	Stettin	16	66
6	Pfarre in Schönfeld	Roggen	"	16	66
7	Kirchliche Institute in Schillers- dorf und	Weizen	"	21	93
		Roggen	"	16	66
8	Schöningen	Gerste	"	nicht notiert	
9	Kirche und Pfarre in Leine	Roggen	"	16	66
10	Pfarre in Simözel	Roggen	Rolberg	12	83
11	Pfarre in Bernin	Roggen	"	12	83
		Hafer	"	11	52
12	Pfarre in Treten	Roggen	Stolp i. Pom.	12	79

(Nr. 40.) Martini-Marktpreise für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

Nachweisung I.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1923, die bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

(§ 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Markttorte	Getreide										Kartoffel		Rauhfutter											
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer				Heu	Stroh												
		für		für		für		für		für		für													
		100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	100 kg												
in Millionen																									
		M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M												
1	Schneidemühl (für die Kreise Schlochau, Fla- tow, Dt. Krone, Stadtkr. Schnei- demühl, Negekrei- s (Restkreise Kol- mar, Czarnikau, Flehe) Schwerin a. W., Meseritz und Pomst.	7050000	2538000	6675000	2236130	6375000	2008130	5750000	1380000	1370000	452100	820000	695000												
Unter Berücksichtigung des jedesmaligen amtlichen Dollarstandes an den Tagen der Feststellung entsprechen vorstehende Papiermarkpreise folgenden Preisen in Goldmark																									
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf				
		17	465	6	29	15	79	5	29	15	29	4	82	13	71	3	29	4	70	1	55	2	19	1	88
in Goldmark																									
2	Breslau (für die Re- gierungsbezirke Breslau, Liegnitz sowie für den Rest des Kreises Fraustadt).	—	—	6	99	—	—	6	43	—	—	4	74	—	—	3	51	—	—	1	23	—	—	—	—

Nachweisung II.

In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, von 1900 bis einschließlich 1923, nach Weglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten Jahre in den bei Ablösung von Real-lasten maßgebenden Markttorten herausgestellt haben, wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Markttorte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Bemerkungen
		der Neuschefel								
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1	Schneidemühl (für die Kreise Schlochau, Flatow, Dt.-Krone, Stadtkreis Schneide- mühl, Nezekreis), (Rest- kreis Kolmar, Czarnikau, Fيلهنه) Schwerin a. W., Meseritz und Vornst.	—	—	18	18	17	53	12	98	
2	Breslau giltig für die Regierungs- bezirke Breslau, Liegnitz, sowie für den Rest des Kreises Frau- stadt.	11	32	9	55	8	23	6	55	

Lgh. XIV Nr. 275.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 22. Februar 1924.

(Nr. 41.) Portoersparnis.

Die Zeit zwingt dazu, größte Sparsamkeit zu üben. Höheren Orts ist daher wiederholt darauf hingewiesen worden, daß unter andern die Kosten für Bürobedürfnisse usw. aufs äußerste eingeschränkt werden müssen. Das gilt namentlich auch für Portokosten.

Wir ordnen daher hiermit an:

Die Superintendenturen geben — abgesehen von ganz dringlichen Sachen — bis auf weiteres die dienstlichen Sendungen an uns wöchentlich nur einmal — höchstens zweimal — zur Post. Das Gewicht der Briefe ist genau zu prüfen, um Nachgebühr zu vermeiden. Kurze Anzeigen können — der Ersparnis wegen — durch Postkarten gemacht werden. Den Berichten sind — zur Verminderung des Gewichts — nur die unbedingt erforderlichen Anlagen beizufügen.

Die Superintendenten haben vor Weitergabe von Berichten an uns zu prüfen, ob sie nicht schon selbst in der Lage sind, die Berichtersteller zu bescheiden. Jedenfalls wollen sie auch sorgfältig feststellen, ob nicht noch, namentlich nach den bestehenden gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, Ergänzungen, Berichtigungen, Beifügung von Unterlagen usw. nötig sind, und diese gegebenenfalls sogleich von sich aus veranlassen, ehe sie die Berichte an uns weiter reichen.

Lgh. I. Nr. 201.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 9. Februar 1924.

(Nr. 42.) Aufbringung der Steuern, Beiträge zur Landwirtschaftskammer durch die Pächter.

Wir machen den Gemeindefkirchenräten zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die etwa auf kirchlichem Grundbesitz ruhenden Steuern und Abgaben, Beiträge zur Landwirtschaftskammer u. dergl. reiflos von den Pächtern und nicht etwa von der Kirchengemeinde bzw. Kirchenkasse aufgebracht werden. In dem von uns herausgegebenen amtlichen Muster für Pachtverträge ist in § 3 ausdrücklich vorgesehen, daß diese Steuern und Abgaben von den Pächtern zu entrichten sind. Auf die Beibehaltung dieser Bestimmung ist überall der größte Nachdruck zu legen. Um etwaigen Zweifel, ob die Landwirtschaftskammerbeiträge unter § 3 fallen, auszuschließen, ist dieser bei Abschluß neuer Pachtverträge durch folgende Bestimmung zu ergänzen: „Dies gilt insbesondere auch von den Landwirtschaftskammerbeiträgen mit sämtlichen Erhöhungen und Nachforderungen.“ Soweit eine Bestimmung über die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung der Steuern und Abgaben sich etwa nicht in den Pachtverträgen befinden sollte, ist mit den Pächtern wegen nachträglicher Übernahme der Steuern zu verhandeln und bei Ablehnung an das Pachteinigungsamt wegen ihrer Auferlegung auf die Pächter oder anderweiter Festsetzung der Pächte heranzutreten. Es ist nicht angängig, daß die Kirchengemeinden diese Lasten ihrerseits übernehmen, ohne daß die Pächte entsprechend erhöht werden, da sonst ihre Einnahmen, auf die sie angewiesen sind, erheblich geschmälert würden.

Wird der Betrag von der Kirchengemeinde eingefordert, so ist die Umlegung und Verteilung auf die Pächter ungefäumt und mit allem Nachdruck vorzunehmen. Zu prüfen ist jedoch stets, ob die derzeitigen Inhaber des Kirchenlandes gemäß § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (Gesetz-Samml. S. 41) auch für die Landwirtschaftskammer wahlberechtigt sind, da sonst der fragliche Grundbesitz überhaupt nicht beitragspflichtig ist (vergl. Art. 1 Abschnitt IV des Gesetzes vom 16. Dezember 1920). Erscheint dies nicht der Fall, so ist gegen die Beitragsumlegung betreffs dieses Teiles des Grundbesitzes gemäß § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 Beschwerde zu führen.

Soweit etwa die Steuern oder sonstigen Abgaben von den Kirchengemeinden an den Staat oder die Landwirtschaftskammer abgeführt worden sind, sind die Gemeindefkirchenräte berechtigt, sich diese verauslagten Beträge auf Grund der genannten § 3 der amtlichen Pachtverträge erstatten zu lassen. Durch eine Unterlassung einer solchen Erstattung würden sich die Gemeindefkirchenräte unter Umständen regreßpflichtig machen.

Lgb. IV. Nr. 223.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 19. Februar 1924.

(Nr. 43.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts.

Unter Bezugnahme auf unsere Allgemeinen Verfügungen vom 4. Dezember 1923 und 15. Januar d. Js. — III. Nr. 3017 und 140 — (Kirchl. Amtsbl. 1923 Seite 219 und 1924 Seite 18) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für Monat März, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger gegen Entrichtung des Bezugspreises von 0,75 Goldmark zu bewirken ist.

Lgb. III. Nr. 513.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Februar 1924.

(Nr. 44.) Frachtfreiheit für Liebesgaben sendungen.

Wir machen die Gemeindefkirchenräte auf Anregung des Zentralausschusses für Innere Mission darauf aufmerksam, daß Liebesgaben sendungen, für die die Vergünstigung der Frachtfreiheit in Anspruch genommen wird, genau nach den Vorschriften des Herrn Reichsverkehrsministers behandelt werden müssen. Vor allem müssen diese Liebesgaben unentgeltlich verteilt werden. Es ist vorgekommen, daß dieser Bestimmung nicht entsprochen wurde, sondern daß die Liebesgaben gegen Entgelt abgegeben wurden. Eine solche bestimmungswidrige Handhabung gefährdet die Vergünstigung der Frachtfreiheit und darf keinesfalls vorkommen.

Im übrigen wird auch noch auf die vorschriftsmäßige Ausfüllung der Frachtbriefe hingewiesen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß Sendungen nie an Privatpersonen direkt gehen, z. B. an Herrn Pfarrer X in Y oder an eine Anstalt unmittelbar, sondern immer nur an das Pfarramt oder eine Organisation der Inneren Mission, wie Ortsausschuß oder Provinzialverein für Innere Mission bzw. an den Pommerschen Provinzialverband der Inneren Mission.

Besonders wichtig ist die Ausfüllung des angehefteten Merkblattes. Der auf dem Frachtbrief angegebene zugelassene Empfänger muß mit dem auf dem Merkblatt genannten übereinstimmen. Die Duplikatfrachtbriefe sind an Pastor Harder in Ruhnow einzusenden, der sie an den Zentralschuß für Innere Mission, Berlin-Dahlem, Altensteinsstraße 51, weiterleitet. Im übrigen nehmen wir auf unsere allgemeine Verfügung vom 30. Oktober 1922 (Kirchl. Amtsblatt S. 142) Bezug.

Lgb. VI. Nr. 25.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1924.

(Nr. 45.) Lehrgang für Leiterinnen von Jungfrauenvereinen.

Der Vorstand des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Pommerns ladet zu einem Leiterinnen-Lehrgang ein, welcher in Stettin-Bethanien in der Zeit vom 5.—9. März d. Js. stattfinden soll.

Die Teilnehmergebühr beträgt eine Goldmark. Den Schwestern des Mutterhauses bietet Bethanien freie Aufnahme. Reisekosten können nicht ersetzt werden. Anderen Teilnehmern soll versucht werden, in der Stadt Freiquartier zu verschaffen (Anmeldungen hierfür an die Jugendpflegerin Fräulein von Köller, Stettin, Friedrich-Karl-Straße 11). Mittagessen gewährt Bethanien für eine Goldmark.

Die Vorträge — über „Burchardthaus und Bibelarbeit“, über die Aufgaben, welche die Jetztzeit der christlichen weiblichen Jugend und ihrem Vereinsleben stellt, über die Hemmungen, welche sich der Arbeit an der weiblichen Jugend entgegenstellen, über die Frage der Mitarbeiter, über die Erziehung der jungen Mädchen zur Vaterlandsliebe, zum Verantwortungsgefühl gegenüber Familie und Verein — werden von Fräulein Dallmer, Dahlem, Frau von Schwerin, Spantekow, den General-Superintendenten Kalmus und D. Kähler, Konsistorialrat Lic. Baumann, Pastor D. Salzwedel und Pastor Lastowski gehalten und zwar am 5. März, abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr, an den 3 folgenden Tagen $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 11, $\frac{1}{2}$ 4— $\frac{1}{2}$ 6 Uhr, am Sonntag, den 9. März von $\frac{1}{2}$ 4— $\frac{1}{2}$ 6 Uhr und abends 8 Uhr.

Wir empfehlen die Teilnahme an dem wichtigen Lehrgange, welcher dazu bestimmt ist, der dringend notwendigen Arbeit an der weiblichen Jugend neue Antriebe zu geben, auf das wärmste, und legen den Gemeindefkirchenräten nahe, unter Gewährung der geringen Mittel, welche erforderlich sind, Teilnehmerinnen zu dem Lehrgang zu entsenden.

Lgb. VI. Nr. 199.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Februar 1924.

(Nr. 46.) Einladung zu einem Pfarrfrauen- und Pfarrbräute-Lehrgang.

Die Pommersche Frauenhilfe beabsichtigt, in Verbindung mit den Herren General-Superintendenten der Provinz in der Woche vom 5. bis 10. Mai in Stettin einen

Pfarrfrauen- und Pfarrbräute-Lehrgang zur Einführung in die kirchliche Gemeinde- und Wohlfahrtsarbeit zu veranstalten. Die Kosten der Teilnahme sollen gering sein. Anmeldungen werden bis zum 25. April an die Geschäftsstelle der Pommerschen Frauenhilfe, Stettin, Kronprinzenstraße 30, erbeten, die auch nähere Auskunft gern erteilt.

Lgb. VI. Nr. 254.

D. G o ß n e r.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pfarrer i. R. Superintendent a. D. D. Friedemann, früher in Wartenberg, am 5. September 1923 im Alter von 79 Jahren.
- b) Pfarrer i. R. Naag, früher in Borin, am 12. September 1923 im Alter von 82 Jahren.
- c) Pastor Bartusch in Casimirshof am 12. Februar 1924 im Alter von 59 Jahren.

2. **Auszeichnung:** Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums sind ausgesprochen:
- a) Dem Generalagenten Erdmann Ruck in Tempelburg anlässlich des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für die der Kirchengemeinde Tempelburg 50 Jahre hindurch geleisteten treuen Dienste.
 - b) Dem Kirchendiener August Matke in Stöben bei Wuzig bei seinem Ausscheiden aus dieser Stellung für die der Kirche während dreiundzwanzigjähriger Tätigkeit geleisteten treuen und hingebenden Dienste.
3. **Berufen:**
- a) Der Hilfsprediger Zietlow in Gr. Sabow, Diözese Naugard, zum Pastor in Gr. Sabow, Diözese Naugard, zum 1. Februar 1924.
 - b) Der Pastor Schroeter aus Ransau zum Pastor in Soltnitz, Diözese Rastebuhr, zum 1. Februar 1924.

Empfehlenswerte Schriften.

1. Dr. Otto Plantiko, † Pastor in Strohsdorf: *Pommersche Reformationsgeschichte*, 173 S., Greifswald, Bamberg, (gehört zu den Schriften der pommerischen Gesellschaft zur Förderung evang.-theologischer Wissenschaft).

2. Dr. Ferdinand Bahlow, Pastor prim. in Liegnitz: *Reformationsgeschichte der Stadt Stettin*, 367 S., Stettin, Fischer & Schmidt.

Wir empfehlen beide für das Studium der pommerischen Kirchengeschichte sehr bedeutsame Schriften. Je ein Exemplar beider Werke ist unserer Bibliothek einverleibt worden.

Notiz.

Das im Jagen 159 der Oberförsterei Friedrichsthal, Kreis Ustedom-Wollin, neu errichtete Hilfsförstergehöft führt laut Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten in Stettin vom 10. Januar d. Js. — Pr. IV. Nr. 8195 — fortan den Namen „Hilfsförsterei Brandhorst“.